

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 35

Artikel: Bestandesaufnahme und Requisition von Nutzbaumholz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577275>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

meldetermin ist auf 31. Dezember festgesetzt. Die Pläne zu den einzelnen Räumen müssen bis 5. Januar eingelangt werden. Diese werden von einer Jury begutachtet (Prof. Dr. Moser, Architekt; Direktor Altherr; Schreinermeister Anklin, Basel; Kunstmalers Cardinaux, Bern; Architekt Häfeli, Zürich; Bildhauer Haller, Zürich, und Goldschmied Stockmann, Luzern). Die zur Ausführung bestimmten Räume müssen bis zum 10. April 1918 fertig aufgestellt sein; sie werden daraufhin nochmals von der Jury überprüft. Der 19. April gilt ebenfalls als Einlieferungstermin für die Gegenstände der Kleinkunst und der wechselnden Ausstellungen. Die Jury wird es als Pflicht erachten, auf Einfachheit, schöne Proportionen, Zweckdienlichkeit in der Form und auf eine sachgemäße Materialbearbeitung in jedem Stück zu achten. Sie wird eine strenge Auswahl treffen und bewirken, daß allein schon in der Zulassung zur Ausstellung eine Auszeichnung liegt. Das Platzgeld ist absichtlich niedrig gehalten, um dem Aussteller die Teilnahme nach Möglichkeit zu erleichtern. Die eingangs erwähnten Drucksachen können bezogen werden von der Geschäftsstelle der Schweizerischen Werkbund-Ausstellung, Museumstraße 2, Zürich.

Schweizer Mustermesse 1918. (Mitgeteilt.) Die Leitung der Schweizer Mustermesse versendet soeben den Prospekt für die zweite Messe, die vom 15.—30. April 1918 in Basel abgehalten werden soll. Die hohe wirtschaftliche Bedeutung und die Erfolge dieser nationalen Veranstaltung sind allgemein bekannt. Die Schweizer Mustermesse wird ihren nationalen Charakter beibehalten.

Die Anmeldungen zur Teilnahme an der Messe müssen bis spätestens 15. Dezember der Geschäftsstelle in Basel, Gerbergasse 30, eingereicht werden. Es werden nur Schweizer Firmen mit in der Schweiz hergestellten Waren zugelassen.

Bestandesaufnahme und Requisition von Nußbaumholz.

(Verfügung des Schweizerischen Militärdepartements vom 21. November 1917.)

Art. 1. Die eidgenössische Konstruktionswerkstätte in Thun wird mit der Durchführung einer Bestandesaufnahme über das im Inland in ganzen oder geschnittenen Stämmen vorhandene Nußbaumholz und gleichzeitig mit der Requisition des für die Bedürfnisse der Landesverteidigung (Gemeinefabrikation) notwendigen Nußbaumholzes beauftragt. Sofern das gefällte Holz nicht genügt, kann die Requisition auch auf stehende Nußbäume ausgedehnt werden.

Art. 2. Für das requirierte Nußbaumholz werden, je nach Qualität, folgende Preise bezahlt:

Für Nußbaumstämme

von 150—180 cm mittlerer Umfang	Fr. 180—220
„ 181—220 „ „ „	„ 200—260
„ 221 cm u. mehr „ „	„ 230—300

Nußbaum Bretter (vom Stammholz) von 30 mm an aufwärts, geschnitten Fr. 250—450.

Diese Preise verstehen sich pro m³ und franko verladen nächstgelegene Eisenbahnstation.

Die Stämme werden unter der Rinde gemessen. Fehlerhaftes Holz wird nicht klassifiziert, sondern nach Qualität bezahlt.

Art. 3. Jedermann, der sich im Besitze von Nußbaumstämmen oder Nußbaumstamm Brettern von mehr als 30 mm Dicke befindet, ist verpflichtet, seinen Bestand am 30. November 1917 bei der eidgenössischen Konstruktionswerkstätte Thun durch eingeschriebenen Brief anzumelden und dabei Quantum, Lagerort

und Zeitpunkt des Kaufes bekanntzugeben. Ausgenommen von der Anmeldung sind Nußbaumdolder, Dolderbretter und Abfälle. Die Anmeldung ist spätestens am 1. Dezember der Post zu übergeben.

Art. 4. Alle Nußbäume, die infolge Schadhastigkeit, Erstellung von Bauten, Straßen, Entwässerungen etc. ausnahmsweise geschlagen werden mit Bewilligung der kantonalen Regierungen, gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 30. Januar 1917 als Ergänzung zum Bundesratsbeschluss vom 24. Oktober 1916, sind von den betreffenden Eigentümern der eidgenössischen Konstruktionswerkstätte Thun zur Verfügung zu stellen, welche dieselben, falls für Gewehrshäfte geeignet, zu den unter Artikel 2 hier vor genannten Bedingungen requiriert. Von allen, ausnahmsweise erteilten Bewilligungen zum Fällen solcher Nußbäume hat die betreffende kantonale Behörde der eidgenössischen Konstruktionswerkstätte in Thun Mitteilung zu machen unter Angabe des Eigentümers und Standort des zu schlagenden Nußbaumes.

Art. 5. Dasjenige Nußbaumholz, auf dessen Erwerb die eidgenössische Konstruktionswerkstätte verzichtet, wird zum Handel freigegeben.

Art. 6. Wer unrichtige Angaben macht oder Waren verheimlicht oder mit beschlagnahmten Waren in unerlaubter Weise verkehrt, wird gemäß Artikel 7 und 8 des Bundesratsbeschlusses vom 18. Februar 1916 betreffend die Beschlagnahme von Lebensmittelvorräten bestraft.

Art. 7. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Holz-Marktberichte.

Holzbericht aus Oberurnen (Glarus). (Korr.) Die Gemeinde Oberurnen gibt das Kloster Buchenholz zum Preise von 60 Fr. an die Einwohnerschaft ab.

Höchstpreise für den Kleinverkauf von Brennholz in der Stadt Basel. Für den Kleinverkauf von Brennholz auf dem Plage Basel werden bis auf weiteres folgende Höchstpreise festgesetzt: a) für zerkleinertes, darrtes Brennholz (Laub- oder Nadelholz) abgegeben in Mengen unter 50 Kg. Fr. 1.10 pro 10 Kg., 50 Kg. und mehr Fr. 1.—, pro 10 Kg., Fräsen-Vätkel- oder Spän-Wellen Fr. 1.— per 10 Kg., Schwartenwellen 80 Cts. per 10 Kg., Anfeuerholz ganz rein gespalten in Ringen oder Säcken Fr. 1.50 per 10 Kg.; b) für darrte Buchenpälten pro Ster abgegeben Fr. 46.—, für darrte Buchenprügel pro Ster abgegeben Fr. 43.—, für darrte Schwarten pro Ster abgegeben Fr. 28.—. Die Preise gelten für Lieferung franco ins Haus des Empfängers im Stadtgebiet. Bei Bezug ab Magazin des Händlers hat eine Ermäßigung um mindestens 50 Cts. pro 100 Kg. einzutreten.

Zur Lage auf dem Holzmarkt wird der „National-Zeitung“ berichtet: Für alle auf die Holzgewinnung angewiesenen Gewerbe, insbesondere für das Baugewerbe und für die Papierindustrie ist die heutige Lage auf dem schweizerischen Holzmarkt beunruhigend. Von sachmännlicher Seite wird darüber folgende Darstellung mitgeteilt:

Der Bedarf an Hölzern ist unter dem Einfluß des Krieges in allen Ländern sehr groß geworden und wird noch andauernd anwachsen. Infolge des starken Verbrauchs und des Ausbleibens der Zufuhren aus den bisherigen Bezugsgebieten trat in fast allen kriegsführenden Staaten ein Mangel an bestimmten Hölzern auf. Die Schweiz ist aus volkswirtschaftlichen und kompensations-technischen Gründen während des Krieges gezwungen, in vermehrtem Maße Holz und Holzwaren zu exportieren. Damit hängen auch die hohen Preise zusammen, die bei den Rundholzverkäufen im letzten Winter erzielt worden sind.